

Satzung des Hockey-Club Delmenhorst-HCD

Vom 20. März 2002; zuletzt geändert am 26.05.2025

Präambel

Der Hockey-Club Delmenhorst e.V. (HCD) verpflichtet sich den folgenden Grundsätzen, die das Vereinsleben sowie die Arbeit der Organe, der Amtsträger, der Funktionsträger und aller weiteren Mitarbeiter prägen:

1. Kinder- und Jugendschutz:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie setzen sich aktiv für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

2. Prävention sexualisierter Gewalt:

Der Verein pflegt eine Kultur der Achtsamkeit und Wachsamkeit. Er führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen durch, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt im Sport zu schützen, und verpflichtet sich, mögliche Hinweise sensibel und konsequent zu bearbeiten.

3. Doping- und manipulationsfreier Sport:

Der Verein tritt entschieden für einen dopingfreien und manipulationsfreien Sport ein. Integrität und Fairness sind zentrale Werte, die alle Mitglieder und Beteiligten des Vereins achten.

4. Neutralität und Toleranz:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und lehnt jede Form von Diskriminierung, Intoleranz, Rassismus oder Extremismus entschieden ab.

5. Inklusion und Integration:

Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und unterstützt aktiv die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Dabei verpflichtet er sich zur Gleichstellung aller Geschlechter sowie zur Förderung von Diversität und Chancengleichheit.

Hinweis zur Lesbarkeit:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, wie z. B. „Mitglied“, „Vorsitzender“ oder „Kandidat“, sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- a) Der Verein führt den Namen “Hockey-Club Delmenhorst” (HCD). Er hat seinen Sitz in Delmenhorst. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 140474 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Er ist Mitglied im Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB) und des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Die Vereinsfarben sind marineblau-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- a) Der “Hockey-Club Delmenhorst” (HCD) bezweckt die Pflege und die Förderung des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) in Delmenhorst auf der Grundlage des Amateurgedankens und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder nach der Auflösung des Hockey-Club Delmenhorst e.V. von 1904. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Teilnahme, Organisation und Durchführung sportlicher Übungen, sowie die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern im Bereich Hockey verwirklicht. Ein weiterer Zweck ist die Ermöglichung von Kleinkindsport zur Förderung der sportlichen Aktivität als Vorbereitung für den Hockeysport sowie die Förderung der Inklusion (Special Hockey).

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Erweiterung des Angebots des Vereins, weitere Sparten und Abteilungen für andere Sportarten zu gründen. Dies umfasst auch die Aufnahme neuer sportlicher Aktivitäten, die der Förderung des Breitensports und/oder des Leistungssports dienen und im Einklang mit den Zielen des Vereins stehen.

Die Gründung neuer Sparten oder Abteilungen erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss, der die jeweilige Sportart und die organisatorischen Rahmenbedingungen regelt. Für jede neue Sparte oder Abteilung kann der Vorstand eigene Regelungen oder ergänzende Bestimmungen festlegen, die die Integration in den Verein gewährleisten. Die Mitgliederversammlung ist über die Gründung neuer Sparten oder Abteilungen zu informieren und kann eine Bestätigung des Beschlusses verlangen.

- b) Ehrenmitgliedschaften und Anwartschaften auf Jubiläen des 1904 gegründeten Hockey-Club Delmenhorst e.V. bleiben bestehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der HCD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Hockeysports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- c) Vorstand und Ausschüsse des HCD üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der HCD kann für deren Tätigkeit pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung unter Beachtung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entscheidet. Übersteigen anfallende Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können über eine angemessene Vergütung Mitarbeiter bestellt werden, soweit die angestrebte Gemeinnützigkeit dies zulässt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch Auflösung des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
 - 1) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand auf Lebenszeit ernannt.
 - 2) Sie haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie dies wünschen.
- b) Vollmitgliedern
 - 1) Vollmitglieder sind volljährige und hockeysportlich aktive Mitglieder, die an Verbandsspielen teilnehmen.
- c) Jugend-Mitgliedern
 - 1) Jugend-Mitglieder sind hockeysportlich aktive Mitglieder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche an Verbandsspielen teilnehmen.
- d) Eltern-/Freizeithockey-Mitgliedern
 - 1) Eltern-/Freizeithockey-Mitglieder sind Mitglieder, die vereinsintern Hockey spielen und nur gegen Freizeit-Mannschaften anderer Vereine antreten.

- e) Passivmitgliedern
 - 1) Passivmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein fördern.
 - 2) Sie haben alle Mitgliedsrechte bis auf die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb.
- f) Spartenmitgliedern
 - 1) Spartenmitglieder sind Mitglieder, die in den Sparten sportlich aktiv sind.

§ 5 Mitgliedschaft – Erwerb, Beendigung, Datenverarbeitung

- a) Jede natürliche und jede juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann Mitglied werden. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform auch online per Mail/PDF-Versand beim vertretungsberechtigten Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis in Textform des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Der Vorstand bestätigt die erfolgte Aufnahme. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1) durch den Tod.
 - 2) durch eine Austrittserklärung in Textform per Austrittsformular bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt wird nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - 3) abweichend zu Absatz 2 für die Beitragsgruppen „Delmezwerge/Ballschule“ und „Specialhockey“ zur Mitte des Geschäftsjahres (30.06.) oder zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12.). Die Austrittserklärung ist in Textform per Austrittsformular bis zum 31.05. bzw. 30.11. beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
 - 4) durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn rückständige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung mit Zwei-Wochenfrist und Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Verpflichtungen.

- 5) durch Beschluss des Vorstands bei vereinsschädigendem Verhalten nach Anhörung des Ehrenrats und Mitteilung per Einschreiben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben. Gegen den Ausschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel zulässig.
- c) Zur Erfüllung seines Vereinszwecks ist der Verein berechtigt von den Mitgliedern die hierfür erforderlichen personenbezogenen und weiteren Daten zu erfassen und mittels einer elektronischen Datenverarbeitung zu verarbeiten. Außerdem geht der Verein mit Mannschaftslisten und Bildern von sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen in die Öffentlichkeit. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und holt die Zustimmung der Mitglieder über einen Hinweis auf dem Aufnahmeantrag ein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beitragsordnung zu benutzen.
Alle Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.
Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen und Personen mit gesetzlichem Vormund dürfen das Stimmrecht für diese in der Mitgliederversammlung ausüben. Dafür gelten folgende Bestimmungen:
 - 1) Jedem Mitglied wird ein Stimmrecht gewährt, welches durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden darf. Vertritt ein Elternteil mehrere minderjährige Kinder, so wird für jedes Kind ein eigenes Stimmrecht ausgeübt.
 - 2) Das Stimmrecht für Kinder endet mit der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - 1) die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen. Das gilt auch in Bezug an die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der HCD angeschlossen ist.
 - 2) die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und eventuell von der Mitglieder-Versammlung beschlossene Umlagen zu leisten. Der Einzug erfolgt per Bankeinzug. Dem Verein ist dafür eine Ermächtigung zu erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung – JHV)
- b) weitere Mitgliederversammlungen
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 8 Jahres-Hauptversammlung (JHV)

- a) Die Jahres-Hauptversammlung soll möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres als Präsenzveranstaltung stattfinden. Alternativ ist auch eine digitale Mitgliederversammlung zulässig. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von diesem beauftragt und lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin zur JHV ein. Die Einladung erfolgt durch eine E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf das Sendedatum folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zusätzlich kann die Einladung durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder der Vereinsverwaltungssoftware erfolgen.
Die JHV wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnung setzt sich aus mehreren Punkten zusammen, deren Reihenfolge flexibel gehandhabt wird. Einzige Ausnahme bildet der Punkt „Regularien“, der unabhängig von der weiteren Struktur stets an erster Stelle steht.

1) Regularien

2) Ehrungen

3) Berichte

(1) des geschäftsführenden Vorstandes inklusive Finanzberichts

(2) des erweiterten Vorstandes u.a. mit Sportbericht

(3) der Kassenprüfer

4) Entlastung des Vorstandes

5) Wahlen

6) Anträge

7) Verschiedenes

- b) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen in Textform mit Begründung mindestens drei Wochen vor der JHV; Anträge auf Satzungsänderung bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres beim Vorstand eingereicht werden.

- c) Die JHV ist immer ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.
- e) Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht mindestens zehn anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen; dasselbe gilt für Wahlen.
- f) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Weitere Mitgliederversammlungen

Es können weitere Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder hierfür einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Grund beim geschäftsführenden Vorstand stellt.

Für Anträge, Abstimmungen und andere Verfahrensfragen gelten die Bestimmungen über die Jahres-Hauptversammlung (§ 8).

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - 1) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus drei gewählten Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und dem Vorstand Finanzen). Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist und seine Ämter übernommen hat.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Erreicht ein Kandidat für eine Funktion nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist er nicht gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl zu wiederholen. In geraden Jahren wird der erste Vorsitzende, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen gewählt.
- b) aus Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.
 - 1) Die Beisitzer werden mit einer Dauer von einem Jahr ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

- 2) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in der Vereinsarbeit und besitzen bei Vorstandssitzungen ein volles Stimmrecht. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beisitzer, die aus folgenden Bereichen ernannt werden sollen:

- 1) Jugend-Hockey durch den Jugendausschuss
- 2) Erwachsenen-Hockey mit Elternhockey und anderen Freizeitmannschaften
- 3) Sportorganisation (Verband/Turniere)
- 4) Marketing & Sponsoring
- 5) Kommunikation (Presse)+ Medien
- 6) Sportanlage
- 7) Schiedsrichterwesen
- 8) Sonderabteilung mit Specialhockey, Kleinkind-Sport und anderen Sportsparten
- 9) Vereinsentwicklung

- c) Die Namen und Aufgabenbereiche der Beisitzer werden den Mitgliedern über geeignete Kommunikationswege bekanntgegeben.
- d) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit Arbeitsgruppen/Ausschüsse bilden oder anpassen, um den aktuellen Anforderungen des Vereins gerecht zu werden. Er beruft die Mitglieder der Vorstands ausschüsse, soweit sie nicht durch diese Satzung bestimmt sind. Der Jugendausschuss ist immer zu bilden. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
- e) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Vorstandssitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung kann mündlich oder in Textform erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht zulässig. Der Vorstand beschließt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht. Digitale Vorstandssitzungen sind zulässig, und mündliche Beschlüsse sind gültig. In der ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung sollen sich der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung überprüft. Je ein Kassenprüfer wird in Jahren mit gerader oder ungerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Kassenprüfung soll nach Ende des Geschäftsjahres bis zur anstehenden Jahreshauptversammlung durchgeführt worden sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Jahreshauptversammlung vorzustellen und muss schriftlich vorliegen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die die Strukturen des Vereins aus Erfahrung gut kennen. Der Ehrenrat wird durch den Vorstand berufen. Der Ehrenrat berät den Vorstand und wird bei vereinsinternen Schlichtungen hinzugezogen.

§ 13 Ordnungen

Der Verein beschließt zusätzlich zur Satzung Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Vorstandsordnung). Der geschäftsführende Vorstand erlässt, ändert und hebt sie auf. Bei Grundsatzfragen und der Beitragsordnung (§ 17) ist die JHV zuständig.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung des Satzungszwecks und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Vorstandsordnung geregelt.

§ 15 Haftung

Personen- und Sachschäden sind durch die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen gedeckt. Der Verein ist nicht zum Abschluss weiterer Versicherungen verpflichtet.

§ 16 Ehrungen

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren. Die Ehrungen sollen nach Möglichkeit auf der JHV vorgenommen werden.

- a) Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich lange Jahre besonders um den Verein verdient gemacht haben.
- b) Für die Mitgliedschaft von 25, 50, 60 und allen weiteren vollen 10 Jahre sowie für Mitglieder, die sich lange Jahre um den Verein verdient gemacht haben, wird eine Urkunde verliehen.

Als HCD'erin und HCD'er des Jahres werden Mitglieder gewürdigt, die im abgelaufenen Geschäftsjahr außergewöhnliche Verdienste um den Hockeysport oder das Vereinsleben erworben haben.

§ 17 Beiträge, Arbeitsdienste, Umlagen

- a) Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Einladung erfolgt vier Wochen im Voraus. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beträgt im Regelfall 5 Stunden pro Jahr. Nicht erbrachte Arbeitsstunden für das Kalenderjahr müssen durch Zahlung eines Geldbetrages, der in der Beitragsordnung festgelegt ist, abgegolten werden. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit, ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.
- c) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- d) Der Vorstand kann einzelnen Personen, insbesondere aus sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Gründen, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsdienste und Umlagen auf Antrag
- e) ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Hockeysports.
Über eine konkrete Empfängerinstitution entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- b) Anträge zur Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zur Beschlussfassung dieser Anträge ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter der Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Auflösung wird mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- c) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19 Datenverarbeitung und Datenschutz

- a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.

Der Verein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des deutschen Hockeybunds (DHB) und des zuständigen Landesverbandes sowie der Sportbünde (Stadtsporthund (SSB), Landessportbund (LSB), Kreisportbund (KSB)) einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verein selbst, gemeinsam mit anderen Vereinen, vom BHV und/oder DHB, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- b) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein sowie im Verhältnis zum BHV und zum DHB und dessen Mitgliedsvereinen /-verbänden;

- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Verein und Verband sowie zum DHB und dessen Mitgliedsvereinen / -verbänden.
- c) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- d) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verein mitzuteilen.
- e) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- f) Der Verein, alle Mitarbeiter, sonst für den Verein Tätige und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnismahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit dem BHV oder DHB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3.)

datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein, alle Mitarbeiter, sonst für den Verein Tätige und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- g) Die Mitglieder des HCD übertragen Ihre sich aus § 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der bei Auftragsdatenverarbeitern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den geschäftsführenden Vorstand.
- h) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung ist in der Jahreshauptversammlung am 26.05.2025 beschlossen worden und tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.